



Private Vermögensnachfolge- gemeinnützige Stiftung

Steuroptimierter Einsatz- Stiften zu Lebzeiten oder von Todes wegen?

Neben dem Engagement für gesellschaftliche Anliegen, ist Bestreben des Stifters immer auch die steuerliche Optimierung des Familien- und Unternehmensvermögens. Hinzukommt nicht selten das Bestreben, das Vermögen vor „unfähigen“ Familienangehörigen zu schützen und diesen auf Dauer das Vermögen zu entziehen und eine Vermögenszersplitterung zu verhindern und pflichtteils- und nach Möglichkeit sogar scheidungsfestes Vermögen zu schaffen. Neben Kommunen und Kirchen können vor allem auch gemeinnützige Einrichtungen von diesem Stiftungstrend profitieren.

So vielfältig wie die Motivation des Stifters, sind die Stiftungsarten, wie beispielsweise die weitläufig bekannte **gemeinnützige Stiftung** oder die einer laufenden Ersatzerbschaftsteuer (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG) unterliegende **Familienstiftung**, auch als sog. **Verbrauchsstiftung** oder die **unternehmensverbundene Stiftung**. Als Familienstiftung- die laufend mit der Erbersatzsteuer in Zeitabständen von 30 Jahren belastet ist (§ 1 Absatz 1 Nr. 4 ErbStG)- versteht man eine Stiftung, die ausschließlich oder überwiegend dem Interesse einer bestimmten oder mehrerer Familien gewidmet ist.

In allen Fällen hat die Stiftung als mitgliederlose Organisation das ihr zugewendete Vermögen satzungsgemäß zu verwenden. Die Satzung enthält u.a. neben Bestimmungen über ihren Zweck und ihren Sitz insbesondere auch Regelungen über die Aufbringung der Finanzmittel, über ihre Leistungen und über die Verwaltung ihres Vermögens.

Die Tatsache, dass es bei der Vereinsgründung mindestens 7 Mitglieder bedarf und zur Aufrechterhaltung des Vereins mindestens 3 Mitglieder, macht einen **gemeinnützigen Verein** im Vergleich zur Stiftung unattraktiv, wenn es um die „Perpetuierung des Stifterwillens“ geht.

Erbschaftssteuer.

Sowohl bei der erstmaligen Errichtung der Stiftung, als auch anlässlich späterer, den Kapitalstock einer Stiftung erhöhender Zustiftungen und zwar sowohl im Erbfall durch Testament oder Erbvertrag als auch zu Lebzeiten des Stifters, ist die Übertragung von Vermögen auf eine gemeinnützige Stiftung von der Erbschaftsteuer befreit. Mit der staatlichen Anerkennung gilt die Stiftung für die Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tod entstanden (§ 84 BGB).

Wenden die Erben innerhalb von 24 Monaten im Anschluss an einen Erbfall, bzw. einer Schenkung den Vermögenswert einer gemeinnützigen Stiftung zu, erlischt die Erbschaftssteuer rückwirkend. Besondere Vorsicht ist geboten, sollte der Erbe für die Zuwendung einen einkommensteuerlichen Spendenabzug geltend machen (§ 10b EStG, § 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG) oder wenn die Zuwendung an eine Stiftung erfolgt, die im zulässigen Rahmen Leistungen an den Stifter oder seine Angehörigen erbringt (§ 58 Nr. 6 AO), denn dann ist die Zuwendung an eine gemeinnützige Stiftung beim Erben nicht erbschaftsteuerlich begünstigt.

Als Folge dessen ist die Zuwendung des Erblassers zu Lebzeiten an eine gemeinnützige Stiftung steuerlich günstiger als eine entsprechende Zuwendung des Erben aus dem Erbe: Denn die Zuwendung des Erblassers mindert seine einkommensteuerliche Bemessungsgrundlage bereits zu Lebzeiten und die erbschaftsteuerliche



Bemessungsgrundlage im Zeitpunkt des Erbfalls, wohingegen die Zuwendung des Erben entweder die einkommen- oder die erbschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage mindert.

Vorsicht! Sollte die Stiftung innerhalb von 10 Jahren ihren Status der Gemeinnützigkeit verlieren und ihr Vermögen nicht steuerbegünstigten Zwecken zuführen und zwar ganz gleich, ob der Entzug der Gemeinnützigkeit nur für die Zukunft erfolgt oder rückwirkend, entfällt die Befreiung von der Erbschaftsteuer (§ 13 Abs. 1 Nr. 16b S. 2 ErbStG).

Jedenfalls können ohne eine frühzeitige Stiftung Zugewinnausgleichsansprüche bei Ehescheidung als auch Pflichtteilergänzungsansprüche im Erbfall nicht vermieden werden. Die lebzeitige Übertragung von Vermögen auf die Stiftung bleibt pflichtteilergänzungsrechtlich

unberücksichtigt, wenn zur Zeit des Erbfalls 10 Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstands verstrichen sind.

Grunderwerbsteuer- Vorsicht bei Renten- oder Nießbrauchrechten.

Die unentgeltliche Übertragung eines Grundstücks auf eine gemeinnützige Stiftung im Todesfall und bei lebzeitiger Errichtung und Übertragung unterliegt nicht der Grunderwerbsteuer.

Zu unterscheiden ist aber, wenn der Stifter bei der Stiftungerrichtung durch Anordnung von Renten- oder Nießbrauchrechten sich oder seine nächsten Angehörigen absichern möchte: Während die lebzeitige Vermögensübertragung mit einem Nießbrauch oder einer Rentenlast als gemischte Schenkung bzw. Gegenleistung gewertet wird, mit der Folge, dass auf den Kapitalwert des Nießbrauchs- bzw. des Rentenrechts in Höhe der regional unterschiedlichen Sätze Grunderwerbsteuer erhoben wird, unterliegen die im Zusammenhang mit der vom Erblasser für den Erbfall angeordneten Stiftungerrichtung stehenden Renten- oder Nießbrauchrechte zu Gunsten seiner Angehörigen nicht der Grunderwerbsteuer.

Drittelbegünstigung.

Wer mit seiner Stiftung ausschließlich die Familie absichern will, sollte auf die Steuervorteile einer gemeinnützigen Stiftung verzichten:

- Die gemeinnützige Stiftung darf höchstens 1/3 ihres Einkommens dazu zu verwenden, in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen, d.h. bis zur Enkelgeneration zu unterhalten (Drittelprivileg). Mindestens 2/3 vom Stiftungseinkommen muss für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden. Was als „angemessen“ gilt, ist umstritten und reicht vom Vorliegen der Bedürftigkeit iSd § 1602 BGB bis zur Aufrechterhaltung des bisherigen Lebensstandards des Zuwendungsempfängers.
- Zudem setzt das Drittelprivileg freiwillige Zahlungen (§ 58 Nr. 6 AO) an den Stifter oder seine Angehörigen voraus, was eine unbelastete (ungeschmärlerte) Vermögensübertragung auf die Stiftung bedingt. Dies ist beispielsweise bei Übertragung eines mit Bankverbindlichkeiten oder mit Vorbehaltsnießbrauch belasteten Vermögens nicht der Fall.

Eine angemessene finanzielle Unterstützung kann das Drittelprivileg folglich nicht zwingend gewährleisten.



Einkommensteuer.

Vermögen kann auf unterschiedlichen Wegen auf eine Stiftung übertragen werden. Neben unentgeltlichen Übertragungen sind teilentgeltliche Übertragungen denkbar, wie beispielsweise die einer Immobilie mit darauf valutierenden Bankverbindlichkeiten. Die unentgeltliche Übertragung von Privatvermögen auf eine gemeinnützige Stiftung unterliegt nicht der Einkommensteuer, wohingegen die teilentgeltliche Übertragung partiell einkommensteuerpflichtig ist und der Spendenabzug auch nur in Höhe des unentgeltlichen Teils geltend gemacht werden kann.

Gemeinnützige Stiftungen sind hinsichtlich der Einnahmen aus der Anlage ihres Vermögens von der **Körperschaftsteuer** und der **Gewerbsteuer** befreit- anderes gilt bei Einnahmen aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der gemeinnützigen Stiftung.

Zuwendungen des Stifters in den Vermögensstock.

Im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Jahren sind Zuwendungen des Stifters in den Vermögensstock, also in das zu erhaltende Vermögen einer gemeinnützigen Stiftung, bis zu 1 Million Euro als Stiftungsspende als Sonderausgaben absetzbar (§ 10b Abs. 1a Satz 1 EStG) .

Familienstiftung als Verbrauchsstiftung.

Eine sog. Verbrauchsstiftung ist nach ihrem von dem Stifter vorgegebenen Stiftungszweck gerichtet auf den vollständigen Verbrauch des Stiftungsvermögens und damit zwangsläufig befristet errichtet. Hierzu heißt es im Gesetz:

„Bei einer Stiftung, die für eine bestimmte Zeit errichtet und deren Vermögen für die Zweckerreichung verbraucht werden soll (Verbrauchsstiftung), erscheint die dauernde Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert, wenn die Stiftung für einen im Stiftungsgeschäft festgelegten Zeitraum bestehen soll, der mindestens zehn Jahre umfasst.“

Die Errichtung einer Familienstiftung als Verbrauchsstiftung bietet sich auch bei mittleren Vermögensverhältnissen an als Instrument zur Versorgung der Familienangehörigen des Stifters, also zur Unterhalts- und Ausbildungsförderung. Sie ermöglicht eine Stiftungerrichtung für die Dauer von weniger als 30 Jahren unter laufendem Verbrauch des Stiftungsvermögens (Stiftungszweck), auch mit dem Ziel, damit gleichzeitig der weiteren Erbersatzbesteuerung der Stiftung nach 30 Jahren zu entgehen.